

13.12.01

In

Vorlage

an den Bundesrat

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (132) - 680 00 - Sche 6/01

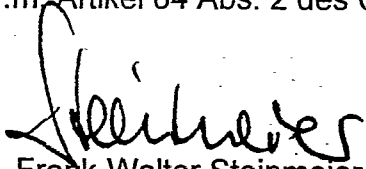
Berlin, den 11. Dezember 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich das von dem Bundesminister des Innern unterzeichnete

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 59 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark
über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Dänemark –

getragen von dem Willen zur Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Behörden in den deutsch-dänischen Grenzgebieten im Einvernehmen mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,

in der Betonung, dass dieses Abkommen die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den deutschen und dänischen Behörden ergänzt und dass es die schon bestehende deutsch-dänische Zusammenarbeit und die internationale Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung nicht einschränkt,

in dem Bestreben, die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und eine effektive Kriminalitätsbekämpfung aufrechtzuerhalten,

in der Absicht, das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (im Folgenden das Schengener Durchführungsübereinkommen genannt) und die im Zusammenhang hiermit verabschiedeten Durchführungsbestimmungen zu erfüllen und zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten in den deutsch-dänischen Grenzgebieten mit dem Ziel der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten zusammen. Diese Zusammenarbeit erfolgt auch in dem Fall, dass eine Vertragspartei die Personenkontrolle an der Grenze zum Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorübergehend wieder aufnimmt.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung innerstaatlichen Rechts, des Schengener Durchführungsübereinkommens und völkerrechtlicher Verträge zwischen den Vertragsparteien, wobei auch die übrigen Verpflichtungen der Vertragsparteien nach dem Recht der Europäischen Union unberührt bleiben.

(3) Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung durch nationale Zentralstellen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol), bleibt durch dieses Abkommen unberührt.

Artikel 2

(1) Für das Königreich Dänemark sind die folgenden Behörden vom Abkommen umfasst:

- der Reichspolizeichef,
- der Polizeidirektor in Nykøbing Falster,
- der Polizeidirektor in Nakskov,
- der Polizeidirektor auf Bornholm,
- der Polizeidirektor in Svendborg,
- der Polizeidirektor in Assens,
- der Polizeidirektor in Sonderburg,
- der Polizeidirektor in Gravenstein,
- der Polizeidirektor in Tønder,
- der Polizeidirektor in Hadersleben,
- der Polizeidirektor in Ribe,
- der Polizeidirektor in Esbjerg,
- der Polizeidirektor in Varde,
- der Polizeidirektor in Fredericia,
- der Polizeidirektor in Kolding,
- der Polizeidirektor in Vejle,
- der Polizeidirektor in Horsens,
- die zentralen Zoll- und Steuerbehörden (Told- og Skattestyrelsen),
- das Zollzentrum Südjütland,
- das Zollzentrum Südwestseeland.

(2) Für die Bundesrepublik Deutschland sind die folgenden Behörden vom Abkommen umfasst:

- a) das Bundesgrenzschutzpräsidium Nord mit den Bundesgrenzschutzämtern Flensburg, See, Rostock und Hamburg,
- b) in Mecklenburg-Vorpommern
 - die Polizeidirektion Schwerin für das Gebiet des Kreises Nordwestmecklenburg sowie das der Hansestadt Wismar,
 - die Polizeidirektion Rostock für das Gebiet des Kreises Bad Doberan sowie das der Hansestadt Rostock,
 - die Polizeidirektion Stralsund für das Gebiet der Kreise Nordvorpommern und Rügen sowie das der Hansestadt Stralsund,
 - die Polizeidirektion Anklam für das Gebiet des Kreises Ostvorpommern sowie das der Hansestadt Greifswald,
 - die Wasserschutzpolizeidirektion Rostock,

c) in Schleswig-Holstein

- die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Nord mit allen nachgeordneten Dienststellen,
- die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Mitte mit der Polizeiinspektion Kiel, der Polizeiinspektion Plön, der Polizeiinspektion Rendsburg (nur mit den Polizeizentralstationen Eckernförde, Gettorf und Kronshagen) der Kriminalpolizei-
außenstelle Eckernförde sowie der Bezirkskriminalinspektion Kiel für den Grenzteilbereich der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Mitte,
- die Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd mit der Polizeiinspektion Eutin, der Polizeiinspektion Lübeck sowie der Bezirkskriminalinspektion Lübeck für den Grenzteilbereich der Polizeidirektion Schleswig-Holstein Süd,
- die Wasserschutzpolizeidirektion Schleswig-Holstein.

Das Abkommen findet im Hinblick auf Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der in diesem Absatz bezeichneten Behörden auch auf die Landeskriminalämter Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie die Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein, auf das Bundeskriminalamt, die Grenzschutzdirektion, das Zollkriminalamt sowie die Zollbehörden in den Oberfinanzbezirken Hamburg und Hannover Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über jede Änderung der Bezeichnung dieser Behörden und deren Zuständigkeiten.

Artikel 3

„Beamte“ im Sinne dieses Abkommens sind in Bezug auf die Vertragsparteien die in Artikel 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Bediensteten sowie die Bediensteten der in Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens genannten Zollbehörden.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 genannten Behörden treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens. Insbesondere benachrichtigen sie sich gegenseitig sofort über Umstände, die sich auf Gefahren oder Kriminalität von grenzüberschreitender Bedeutung in den Grenzgebieten beziehen.

(2) In diesem Zusammenhang gewährleisten die Behörden unter anderem einen engen Informationsaustausch in Angelegenheiten, die für die Grenzgebiete von Bedeutung sind, und eine fortgesetzte Entwicklung der Kommunikationsstrukturen in der polizeilichen Zusammenarbeit nach Titel III des Schengener Durchführungsübereinkommens, wobei sie nach nationalem Recht, unter anderem

- in Einzelfällen Informationen über Sachen und Personen austauschen,
- sich gegenseitig möglichst bald direkt von bevorstehenden polizeilich relevanten Ereignissen und Aktionen benachrichtigen sowie im Einzelfall die Informationen so rechtzeitig weitergeben, dass der Empfänger die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung treffen kann, und
- bis auf weiteres im erforderlichen Umfang direkten Funkkontakt zwischen den zuständigen Behörden durch Austausch von Funkausrüstung etablieren.

(3) Die Behörden werden dabei auch die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Einsatz und den Ermittlungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten intensivieren, wobei sie unter anderem

- wenn erforderlich, im Zusammenhang mit Kontroll-, Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen zusammenarbeiten; hierbei nehmen die zuständigen Behörden der einen Vertragspartei im Rahmen ihrer innerstaatlichen Zuständigkeit Informations- und Beratungsaufgaben bei dem Einsatz auf dem

Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach näherer Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und unter Leitung der Behörden der Vertragspartei wahr, auf deren Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt,

- an grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen laut festgelegten Plänen teilnehmen,
- nach Bedarf gemeinsame Initiativen zur kriminalitätsvorbeugenden Arbeit planen und durchführen können.

(4) Die Behörden erteilen sich gegenseitig sachdienliche Auskünfte über ihre Organisationsstruktur; hierunter fallen Ausbildung, Fortbildung, Zuständigkeitsverteilung und Kontaktpersonen. Sie stellen sich geeignetes Schulungsmaterial, insbesondere zu den Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile, zur Verfügung.

(5) Bei Bedarf tauschen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 47 und 125 des Schengener Durchführungsübereinkommens Verbindungsbeamte aus.

Artikel 5

Die in Artikel 2 genannten Behörden können Vereinbarungen treffen über gemeinsame Übungen, Teilnahme an Fortbildung, Teilnahme der Vertreter der einen Vertragspartei als Beobachter an den polizeilichen Maßnahmen der anderen Vertragspartei, über den Austausch von Bediensteten, ohne dass diese hierdurch zur hoheitlichen Tätigkeit ermächtigt werden, und über die Entsendung von Verbindungsbeamten nach Artikel 47 und 125 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Artikel 6

(1) Ersuchen um Hilfeleistung nach Artikel 39 Absatz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens im Hinblick auf die vorbeugende Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten können von den zuständigen nationalen Zentralstellen und in Angelegenheiten, die für die Grenzgebiete von Bedeutung sind, von den in Artikel 2 dieses Abkommens genannten Behörden den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei unmittelbar übermittelt werden, die unverzüglich der ersuchenden Behörde unmittelbar antworten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme begehrt wird, deren Erledigung nach innerstaatlichem Recht den Justizbehörden vorbehalten ist, oder deren Erledigung im Übrigen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erfordert.

(3) Innerstaatliche Unterrichtungspflichten bleiben unberührt.

Artikel 7

Der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen den in Artikel 2 genannten Behörden erfolgt nach innerstaatlichem Recht und den einschlägigen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Artikel 8

(1) Die grenzüberschreitende Observation erfolgt nach Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

(2) Die Ersuchen sind zu richten:

1. im Königreich Dänemark an den Reichspolizeichef,
2. in der Bundesrepublik Deutschland
 - in Mecklenburg-Vorpommern an die Leiter der Staatsanwaltschaften Rostock und Stralsund,
 - in Schleswig-Holstein an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie.

Die erteilte Bewilligung zur Durchführung der Observation gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über jede Änderung der Bezeichnung dieser Behörden und deren Zuständigkeiten.

(3) Eine Kopie des Rechtshilfeersuchens ist gleichzeitig den in Artikel 40 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 5 des

Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Stellen zuzuleiten. Darüber hinaus soll in der Bundesrepublik Deutschland eine Kopie

- dem Bundesgrenzschutzpräsidium Nord,
- dem Zollkriminalamt,
- dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern,
- dem Landeskriminalamt Schleswig-Holstein

zugeleitet werden.

(4) Der Grenzübertritt ist in Fällen der Observation nach Artikel 40 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens neben den in Artikel 40 Absatz 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Stellen

1. im Königreich Dänemark dem Reichspolizeichf,
2. in der Bundesrepublik Deutschland
 - dem Bundesgrenzschutzpräsidium Nord,
 - in Mecklenburg-Vorpommern dem Landeskriminalamt,
 - in Schleswig-Holstein dem Lagezentrum des Innenministeriums

mitzuteilen.

Artikel 9

(1) Nacheile erfolgt nach Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen unter Beachtung der nationalen Erklärungen nach Artikel 41 Absatz 9 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

(2) Bei Nacheile im Königreich Dänemark sind die folgenden Behörden zu benachrichtigen:

- der Polizeidirektor in dem Polizeibezirk, in dem der Grenzübertritt stattfindet,
- der Regionspolizeileiter der Polizeiregion III, der Polizeidirektor in Hadersleben.

(3) Bei Nacheile in der Bundesrepublik Deutschland sind die folgenden Behörden zu benachrichtigen:

- das Bundesgrenzschutzpräsidium Nord,
- in Mecklenburg-Vorpommern das Lagezentrum des Innenministeriums,
- in Schleswig-Holstein das Lagezentrum des Innenministeriums.

Artikel 10

Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen die Beamten das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bis zur nächsten Wendemöglichkeit befahren, um das eigene Hoheitsgebiet wieder zu erreichen. In diesem Zusammenhang können keine polizeilichen Befugnisse auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeübt werden.

Artikel 11

(1) Die Zuständigkeit der Entscheidung in Angelegenheiten der Dienst- und Fachaufsicht einschließlich der Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte bleibt von diesem Abkommen unberührt.

(2) Wenn eine Beschwerde nach Absatz 1 bei einer Behörde einer Vertragspartei eingereicht wird, in deren Diensten der Beamte nicht steht, leitet diese Behörde die Beschwerde an die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei weiter und stellt auf Ersuchen und in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht und den Bestimmungen in Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe g und in Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe g des Schengener Durchführungsübereinkommens die für die in Absatz 1 genannte Entscheidung erforderlichen Auskünfte zur Verfügung.

(3) Strafrechtliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Artikel 12

Bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation oder Nacheile unterliegen Beamte der anderen Vertragspartei denselben innerstaatlichen Regelungen einschließlich den verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamten der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Observation oder Nacheile fortgesetzt wird. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die geltende Rechtslage.

Artikel 13

(1) Die Beamten einer Vertragspartei, die sich auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, können in den in Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie in den in Artikel 10 dieses Abkommens genannten Fällen ihre nationale Dienstuniform oder sonstige sichtbare Kennzeichen tragen. Artikel 41 Absatz 5 Buchstabe d des Schengener Durchführungsübereinkommens bleibt unberührt.

(2) In den in Artikel 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens und in Artikel 10 dieses Abkommens genannten Fällen können Beamte der Vertragsparteien darüber hinaus die Dienstwaffen tragen, die nach nationalem Recht in dem Staat erlaubt sind, in dessen Diensten sie stehen. Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens bleibt unberührt.

(3) In besonderen Fällen kann die eine Vertragspartei dagegen Einspruch erheben, dass die Beamten der anderen Vertragspartei ihre nationale Dienstuniform oder sonstige sichtbare Kennzeichen oder Dienstwaffen nach Maßgabe von Absatz 1 und Absatz 2 tragen. In solchen Fällen müssen die Beamten auf deren Tragen verzichten. Artikel 41 Absatz 5 Buchstaben d und e des Schengener Durchführungsübereinkommens bleiben unberührt.

(4) Beamte einer Vertragspartei, die sich auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, können ihre nationale Dienstuniform oder andere sichtbare Kennzeichen gemäß konkreter Anordnungen der zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei tragen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die jeweils zulässigen Dienstwaffen.

(6) Der Gebrauch von Dienstwaffen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ist nur im Falle der Notwehr zulässig.

Artikel 14

Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass einem Ersuchen im Rahmen der Zusammenarbeit nicht entsprochen oder dass eine Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, ohne die Souveränität, die eigene Sicherheit oder sonstige wesentliche nationale Interessen der Vertragspartei zu beeinträchtigen, oder dass das Ersuchen gegen innerstaatliches Recht verstößt, kann die betreffende Vertragspartei im konkreten Fall ganz oder teilweise die Zusammenarbeit verweigern oder sie von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Artikel 15

Die in Artikel 2 genannten Behörden können aufgrund und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die auf die verwaltungsmäßige Durchführung und die praktischen Modalitäten für eine Durchführung der Zusammenarbeit abzielen.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Das Abkommen wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vom Tage der Unterzeichnung an, nicht vor dem 25. März 2001, bis zu seinem endgültigen Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Abkommens können auf Antrag einer der Vertragsparteien jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Änderungen treten einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 17

Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Durchführung und die Anwendung des Abkommens, wobei die Vertragsparteien in dem Zusammenhang auch den Bedarf zur Änderung der Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Observation und Nacheile des Abkommens prüfen. In diesem Zusammenhang prüfen die Vertragsparteien auch die Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinsamen Zentrums für den Informationsaustausch, die Analyse und die Koordinierung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Vertragsparteien.

Geschehen zu Berlin am 21. März 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Gerdts
Schily

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Frank Jensen

01.02.02**Beschluss**
des Bundesrates

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, dem Abkommen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.